

IKT Stadtindianer e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen IKT Stadtindianer e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Betrieb der Kindertagesstätten (Einrichtungen = Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte) ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Diese Zwecke sollen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anregt, die Gemeinschaftsfähigkeit fördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleicht, erreicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 2. durch Austritt;
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 2. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer und eines Wirtschaftsprüfers;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Wahl und Widerruf des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. Verabschiedung einer Vereinsordnung;
 7. Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern;
 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - den Haushaltsplan des Vereins;
 - Aufgaben des Vereins;
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Immobilien;
 - Beteiligung an Gesellschaften.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung sowie die Änderung der Vereinsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 8

Vorstand

- (1) Den Vorstand sollten in der Regel 5 Personen bilden. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist für die Dauer der Amtszeit nicht frei widerruflich. Hiervon unberührt bleibt die Widerruflichkeit der Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes aus wichtigem Grund; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

- (6) Der Vorstand bestellt für die Durchführung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer. Ein oder mehrere Geschäftsführer kann/können als besondere/r Vertreter im Sinne des § 30 BGB benannt werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Kinderschutzbund in Berlin zur Verfügung gestellt. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.